

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart**

**E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)**

Regierungspräsidium Freiburg
Abt. 3

Regierungspräsidien
Karlsruhe und Tübingen
Abt. 2

Regierungspräsidium Stuttgart
Abt. 10
Abt. 9 - Landesgesundheitsamt

Untere Gesundheitsbehörden

nachrichtlich:
Ministerium für Soziales und Integration
Chemische und
Veterinäruntersuchungsämter
Freiburg, Karlsruhe,
Sigmaringen und Stuttgart

Stuttgart, 22.04.2020

Name: Martina Bauer

Durchwahl (07 11) 1 26- 2214

Aktenzeichen: 36-5476.00

(Bitte bei Antwort angeben)

Trinkwasserüberwachung; aktuelle Hinweise während des Corona-Geschehens

**Schreiben des Ministeriums vom 16. März 2020, Az. 36-5470.00,
sowie vom 19. und 25. März 2020, Az. wie oben**

Mit Schreiben des Ministeriums vom 16. März 2020; Az.: 36-5470.00, wurde ermöglicht, die Routinekontrolltätigkeit im Rahmen der Trinkwasserüberwachung auf ein absolutes Mindestmaß herunterzufahren.

Aktuell hat die Landesregierung aufgrund der sinkenden Infektionszahlen vorsichtige Lockerungen beschlossen (siehe Corona-Verordnung vom 17. März 2020, in der Fassung vom 17. April 2020, <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/verbraucher-schutz/verbraucherinformationen-zum-coronavirus/corona-verordnung/>). Dabei haben nach wie vor der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems höchste Priorität.

Die Gesundheitsämter werden durch die aktuellen Änderungen der Corona-Verordnung noch nicht oder nur sehr wenig von Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entlastet sein. Gleichzeitig muss die Trinkwasserüberwachung weiterhin so weit als möglich aufrechterhalten bleiben. Routinemäßige Überwachungstätigkeiten sollten ferner, so wie es in den Behörden möglich ist, behutsam wieder hochgefahren werden.

Laut aktuellen Rückmeldungen von Seiten der Wasserversorgungsunternehmen sind diese nach wie vor gut aufgestellt. Die Unternehmen haben entsprechend ihrer jeweiligen Möglichkeiten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung und zum Schutz ihrer Mitarbeiter getroffen und halten diese weiter aufrecht. Begehungen und Eigenkontrolluntersuchungen werden durchgeführt. Bezüglich der Probenuntersuchung durch betriebseigene oder beauftragte Labore werden keine Einschränkungen oder Schwierigkeiten gemeldet. Problematisch könnte noch die dünne Personaldecke bei sehr kleinen Wasserversorgungsunternehmen werden. Kritisch zu sehen ist auch, dass aufgrund der verbreiteten Schließung öffentlicher Einrichtung teilweise weniger im Ortsnetz beprobt wird und für die Probennahme auf weniger repräsentative Entnahmestellen, beispielsweise im Hochbehälter, ausgewichen wird.

Vor diesem Hintergrund weist das Ministerium auf Folgendes hin.

Bei sog. a-Anlagen (zentrale Wasserversorgungsanlagen gemäß § 3 Nr. 2 a) TrinkwV) sollten Probennahmen und Untersuchungen gemäß Trinkwasserverordnung wieder uneingeschränkt durchgeführt werden - unter Beibehaltung der Infektionsschutzmaßnahmen für die Mitarbeiter. Eine Priorisierung bezüglich Umfang und Häufigkeit wird als nicht mehr erforderlich angesehen. Die jeweiligen mit den Gesundheitsämtern abgestimmten Probenahmepläne sind zu erfüllen. Gleiches gilt grundsätzlich für die Durchführung der Trinkwasseruntersuchungen bei sog. b- und c-Anlagen (dezentrale kleine Wasserwerke und Anlagen zur Eigenversorgung). Teilweise wird die Probennahme hier aber in den Wohnräumen durchgeführt werden. Können die aktuellen Empfehlungen zum Arbeits- und Infektionsschutz nicht eingehalten werden, hält es das Ministerium hier für möglich, die jährliche Beprobung weiter zu verschieben.

In den nächsten Tagen werden zahlreiche öffentliche Einrichtungen den Betrieb, zumindest teilweise, nach wochenlanger Schließung wieder aufnehmen, beispielsweise weiterführende Schulen ab 4. Mai 2020. Nicht überall wird die Trinkwasserinstallation der Einrichtungen regelmäßig gespült worden sein. Anders als während der Sommerferien war in dieser Zeit auch nicht ein teilweiser Betrieb der Trinkwasserinstallation gegeben, z. B. durch eine außerschulische Nutzung von Sporthallen oder eines Hortbetriebs während eines Teils der Ferien. Um gleichzeitig zu vermeiden, dass Spülungen aller betroffenen Trinkwasserinstallationen nahezu gleichzeitig stattfinden, regt das Ministerium an, dass die

Wasserversorgungsunternehmen zusammen mit den zuständigen Stellen der Kommunen bzw. Nutzern ein Konzept erarbeiten, wie die öffentlichen Einrichtungen vor Wiederinbetriebnahme nach und nach gespült werden können.

Das Trinkwasser vieler öffentlicher Einrichtungen wird nach wochenlanger Stagnation nicht die Anforderungen der Trinkwasserverordnung einhalten. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist nicht auszuschließen – zumal in öffentlichen Einrichtungen mittlerweile verbreitet leitungsgebundene Wasserspender betrieben werden. Die Gesundheitsämter sollten auf die regelkonforme und ausreichende Spülung bei Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserinstallationen öffentlicher Einrichtungen hinwirken. Dies gilt auch, wenn zu einem späteren Zeitpunkt weitere Lockerungen der Beschränkungen im Hinblick auf die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ermöglicht werden, z. B. Fitness-Studios, Sporteinrichtungen, Hotels.

Die Gesundheitsämter werden gebeten, diese Hinweise und Regelungen gegenüber den Unternehmern oder sonstigen Inhabern der genannten Wasserversorgungsanlagen zu kommunizieren. Das Ministerium wird die Wasserversorger ebenfalls, voraussichtlich über die Verbände, informieren.

gez.

Petra Mock